



HOLZGERLINGEN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen vom 14.05.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Holzgerlingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 7 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von
 - a) bis zu 30 Stunden/Woche,
 - b) bis zu 35 Stunden/Woche.
3. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 42,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von
 - a) bis zu 30 Stunden/Woche
 - b) bis zu 37,5 Stunden/Woche
 - c) bis zu 42,5 Stunden/Woche (Ganztagsbetreuung)für Kinder im Alter bis drei Jahren.
5. Spielgruppe Böblinger Straße: Betreuungsangebot mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden/Woche für Kinder im Alter zwischen 1,5 und 3 Jahren.
6. Kindertagespflege (TAKKI): Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Pflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

(2) Das Kindergartenjahr endet am 31.8. eines jeden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und kann nur erfolgen, wenn der Mindestpersonalschlüssel in der Einrichtung eingehalten ist. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen werden Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder Personalmangel) der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.

(6) Besuchen Kinder zwischen 2 und 3 Jahren den Kindergarten neu (nicht Übergang von einer städtischen Krippe in den Kindergarten), fällt eine Zusatzgebühr in Höhe von 125 % der Gebührensätze nach Abs. 8 an, abhängig von der gewählten Betreuungszeit. Die Erhebung des Zuschlags endet mit dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(7) Höhe der Gebührensätze (12-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	148,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €/Monat

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

a) „Modell 30“, tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	168,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	86,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €/Monat

b) „Modell 35“, tägliche Betreuungszeit bis 7 Stunden

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	196,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	151,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €/Monat

3. Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

a) „Modell 37,5“, tägliche Betreuungszeit bis 7,5 Stunden

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	271,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	209,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	139,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	45,00 €/Monat

b) „Modell 42,5“, tägliche Betreuungszeit bis 8,5 Stunden

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	307,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	235,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	157,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	52,00 €/Monat

4. Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

a) tägliche Betreuungszeit bis 6,0 Stunden:

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	439,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	326,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	220,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €/Monat

b) tägliche Betreuungszeit bis 7,5 Stunden:

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	551,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	424,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	93,00 €/Monat

c) tägliche Betreuungszeit bis 8,5 Stunden:

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	624,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	481,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	318,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	105,00 €/Monat

5. Spielgruppe Böblinger Straße (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

	ab 1.9.2024
Familie mit 1 Kind	87,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	68,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	44,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00 €/Monat

6a. Kindertagespflege (TAKKI – gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6):

Wöchentliche Betreuungszeit	Beiträge für Kinder von 0 – 3 Jahren aus Familien mit			
	1 Kind unter 18 J.	2 Kindern unter 18 J.	3 Kindern unter 18 J.	4 u. mehr Kinder unter 18 J.
	ab 01.09.24	ab 01.09.24	ab 01.09.24	ab 01.09.24
5 Stunden bis unter 10 Stunden	135,00 €	103,00 €	69,00 €	23,00 €
10 Stunden bis unter 13 Stunden	171,00 €	132,00 €	87,00 €	29,00 €
13 Stunden bis unter 16 Stunden	217,00 €	167,00 €	110,00 €	36,00 €
16 Stunden bis unter 19 Stunden	261,00 €	201,00 €	133,00 €	45,00 €
19 Stunden bis unter 22 Stunden	307,00 €	236,00 €	156,00 €	52,00 €
22 Stunden bis unter 25 Stunden	350,00 €	270,00 €	178,00 €	59,00 €
25 Stunden bis unter 28 Stunden	395,00 €	304,00 €	201,00 €	67,00 €
28 Stunden bis unter 31 Stunden	439,00 €	338,00 €	224,00 €	75,00 €
31 Stunden bis unter 34 Stunden	548,00 €	422,00 €	280,00 €	93,00 €
34 Stunden bis unter 37 Stunden	599,00 €	461,00 €	305,00 €	102,00 €
37 Stunden bis unter 40 Stunden	650,00 €	500,00 €	331,00 €	110,00 €
40 Stunden bis unter 43 Stunden	700,00 €	539,00 €	357,00 €	119,00 €
43 Stunden bis unter 46 Stunden	750,00 €	578,00 €	383,00 €	127,00 €
über 46 Stunden	801,00 €	617,00 €	408,00 €	136,00 €

6b. Kindertagespflege (TAKKI Plus):

Monatsgebühr	Beiträge für Kinder von 3 – 6 Jahren aus Familien mit			
	1 Kind unter 18 J.	2 Kindern unter 18 J.	3 Kindern unter 18 J.	4 u. mehr Kinder unter 18 J.
	ab 01.09.24	ab 01.09.24	ab 01.09.24	ab 01.09.24
je Stunde (bei tägl. Betreuung bis 6 Stunden)	5,60 €	4,30 €	2,90 €	1,00 €
je Stunde (bei tägl. Betreuung von mehr als 6 Stunden)	7,20 €	5,50 €	3,70 €	1,20 €

(8) Bei einer tageweisen Inanspruchnahme der Betreuung nach Abs. 7 Ziff. 3 und 4b und 4c werden die jeweiligen Gebührensätze wie folgt berechnet:
4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder 1 Tag: 20 % der jeweiligen Benutzungsgebühr. Nehmen die Kinder an den anderen Tagen die „verlängerten Öffnungszeiten“ in Anspruch, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Benutzungsgebühr Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten nach Abs. 8 Ziff. 2 bzw. der Anteil der Benutzungsgebühr für Kinderkrippen nach Abs. 8 Ziff. 4a. Da die Betreuung grundsätzlich 5 Tage umfasst, werden die verbleibenden Tage mit Regelbetreuung ggf. in Verbindung mit „verlängerten Öffnungszeiten“ abgedeckt und die Eltern bezahlen dafür den entsprechenden prozentualen Anteil der Regelgebühr nach Satz 1.

(9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Holzgerlingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 5 Verpflegungsgebühren

(1) Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist bei einer Ganztagesbetreuung (siehe § 2 Abs. 1 Ziff 3. und 4b.) verpflichtend. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale –je nach Beanspruchung- gem. Abs. 3 zu entrichten.

(2) In der Betreuungsform nach §2 Abs. 1 Ziff. 3 (VÖ 35 Stunden/Woche) kann ein warmes Mittagessen gebucht werden, wenn die Tageseinrichtung dieses anbietet. Mit der Buchung ist die Anzahl der wöchentlichen Verpflegungstage sowie die Nennung der Wochentage, an denen die Verpflegung genutzt werden soll, verbindlich schriftlich festzulegen. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale gem. Abs. 3 zu entrichten.

(3) Die Höhe der jeweiligen pauschalen Verpflegungsgebühr, die für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten ist, sie beträgt je nach Beanspruchung:

1 Tag wöchentlich	2 Tage wöchentlich	3 Tage wöchentlich	4 Tage wöchentlich	5 Tage wöchentlich
23,00 EUR	42,00 EUR	64,50 EUR	85,00 EUR	106,00 EUR

(4) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Kur mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, wird die Verpflegungspauschale anteilig mit 1/20 pro Verpflegungstag auf Antrag zurückerstattet. Beträgt die Fehlzeit einen vollen Kalendermonat ist die Erstattung auf die monatliche Pauschale begrenzt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen, eine ärztliche Krankmeldung bzw. ein Nachweis über die Kur ist vorzulegen. Die Rückerstattung wird auf volle Euro aufgerundet.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Vorliegen einer Allergie)

entscheidet der Einrichtungsträger über eine Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Essensangebot nach Absatz 1. Im Falle der Befreiung entfällt die monatliche Pauschale.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3) bestehen.

§ 8 Rückerstattung oder Kürzung von Benutzungsgebühren

(1) Die Reduzierung von Betreuungszeiten im Umfang von mehr als zwei Wochen führt in gleichem Maße prozentual zur Kürzung der monatlichen Betreuungsgebühr.

(2) Bei quarantänebedingten Schließungen von Gruppen und Einrichtungen, länger als 2 Wochen bzw. 10 Betreuungstagen in Folge, wird eine halbe Monatsgebühr erstattet.

(3) Für alle sonstigen Schließungen, die von städtischer Seite angeordnet werden müssen oder in Absprache bzw. mit der Unterstützung des Elternbeirats und der Eltern vorgenommen werden, wird ab dem 11. Schließtag eine halbe Monatsgebühr zurückerstattet. Die Zählung der Schließtage, die aufgrund vorstehender Regelung zur Rückerstattung führen kann, wird von der jeweiligen Einrichtung übernommen und im Falle einer Rückerstattung an die Kindergartenverwaltung gemeldet.

(4) Über diese Regelungen hinaus können keine Kürzungen oder Rückerstattungen vorgenommen werden. Dementsprechend sind die örtlichen Schließtage, Ferienzeiten oder sonstige einrichtungsübergreifende Schließungen nicht von den Vorgaben des § 8 der vorliegenden Satzung erfasst (vgl. § 4 Abs. 3+4 dieser Satzung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft; gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Holzgerlingen, 15.05.2024

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.